

**Landgericht Neubrandenburg**

**Geschäftsverteilungsplan**

**für den**

**richterlichen Dienst**

**2010**

Stand: 12.08.2010

**Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Neubrandenburg werden bearbeitet von:**

- **4 Zivilkammern**
- **2 Großen Strafkammern, darunter zugleich 1 Kammer für Rehabilitationsachen**
- **2 Kleinen Strafkammern**
- **1 Kammer für Handelssachen**
- **1 Mediationskammer**
- **1 Hilfszivilkammer**

**A.**  
**Zuständigkeit der Kammern**

**Vorbemerkung:**

Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Regelung enthält, bleibt jede Kammer für die Sachen zuständig, die am 31.12.2009 bei ihr anhängig sind.

Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den nachfolgenden Zuständigkeitsbeschreibungen für die einzelnen Kammern.

**I.**  
**(Kammer 1)**

**1. Zivilkammer**

- a) Entscheidung über Berufungen in Zivilsachen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks
- b) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks im Erkenntnisprozess einschließlich Arresten und einstweiliger Verfügungen
- c) Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten

**II.**  
**(Kammer 2)**

**2. Zivilkammer**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- b) Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel
- c) Alle nicht verteilten richterlichen Geschäfte

**III.**  
**(Kammer 3)**

**3. Zivilkammer**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- b) Entscheidungen in Amtshaftungssachen sowie Angelegenheiten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz
- c) Alle mit Ablauf des 31.12.2009 in der Hilfszivilkammer anhängig gewesenen, nicht terminierten erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

**IV.**  
**(Kammer 4)**

**4. Zivilkammer**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- b) Entscheidungen in Arzthaftungssachen
- c) Vom Landgericht zu treffende Entscheidungen über nichtstrafrechtliche Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist
- d) Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO
- e) Rechtshilfeersuchen
- f) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist
- g) Notarangelegenheiten gemäß §§ 15,19 Abs.3, 42, 62 Bundesnotarordnung, § 156 Kostenordnung

**V.**  
**(Kammer 5)**

- unbesetzt -

**VI.**  
**(Kammer 6)**

**1. Strafkammer (Schwurgericht, Große Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)**

- a) als Schwurgericht:
  - aa) Entscheidungen in allen in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen
  - bb) Entscheidungen über Beschwerden in allen § 74 Abs. 2 GVG betreffenden Verfahren
- b) als allgemeine Strafkammer:
  - aa) Entscheidungen in erstinstanzlichen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene
  - bb) alle nichtverteilten Strafsachen gegen Erwachsene, für die eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist
  - cc) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Schwerin in Strafsachen; soweit es sich um Urteile der dortigen Jugendkammer handelt, wird die 1.

Strafkammer als Jugendkammer tätig

dd) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schöffen

ee) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der III. Strafkammer. In diesen Sachen wird die 1. Strafkammer als Jugendkammer tätig

ff) Entscheidungen in Rehabilitationssachen

c) als Strafvollstreckungskammer

alle Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen einschließlich der Entscheidungen nach §§ 462a, 463 StPO, §§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG in Fällen, in denen der Betroffene in einer Einrichtung des Bezirks auf Grund einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung oder Sicherung untergebracht ist.

## **VII. (Kammer 7)**

### **2. Strafkammer (Kleine Strafkammer)**

a) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte der Amtsgerichte Neustrelitz und Pasewalk

b) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte Demmin, Neustrelitz, Pasewalk und Ueckermünde

c) Entscheidungen über aufgehobene und zurückverwiesene Sachen der IV. Strafkammer

## **VIII. (Kammer 8)**

### **3. Strafkammer (Jugendkammer)**

a) Entscheidungen in Strafverfahren, für die nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendkammer zuständig ist

b) Entscheidungen in Jugendschutzsachen gemäß §§ 26 Abs.1, 74b GVG

c) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte einschließlich der damit verbundenen Nebenentscheidungen, soweit nicht die 1. Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist.

d) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Jugendsachen

e) Entscheidungen in Bußgeldsachen (§ 46 Abs.7 OWiG)

f) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer

**IX.**  
**(Kammer 9)**

**4. Strafkammer (Kleine Strafkammer)**

- a) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte der Amtsgerichte Demmin, Neubrandenburg und Waren (Müritz)
- b) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte Neubrandenburg und Waren (Müritz)
- c) Entscheidungen über Berufungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Wirtschaftsstrafsachen
- d) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer.

**X.**  
**(Kammer 10)**

**Kammer für Handelssachen**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen Handelssachen im Sinne des § 95 GVG
- b) Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Handelssachen
- c) vom Landgericht in Handelssachen zu treffende erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit

**XI.**  
**(Kammer 11)**

**Mediationskammer**

Die Kammer ist zuständig für die Bearbeitung der gemäß §§ 278 Abs. 5 Satz 1, 362 ZPO an das Landgericht gerichtete Mediationsersuchen.

**XII.**  
**(Kammer 12)**

**Hilfszivilkammer**

Die Hilfszivilkammer ist zuständig für die mit Ablauf des 17.12.2009 anhängigen, nicht terminierten Berufungszivilsachen der 1. Zivilkammer, in denen bis zu diesem Zeitpunkt weder eine Entscheidung nach § 522 ZPO, noch eine Übertragung auf den Einzelrichter stattgefunden hat

## **B. Besetzung der Kammern**

### **Vorbemerkung:**

Soweit ein Kammermitglied mehreren Kammern angehört oder teilweise zur Wahrnehmung anderer Aufgaben freigestellt ist, wird der auf die jeweilige Kammer entfallende Arbeitskraftanteil gesondert ausgewiesen.

### **I.**

#### **1. Zivilkammer**

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Rinnert	(20 %)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Hegen-Deters (zugleich stellvertretende Vorsitzende)	(66 %)
	Richterin am Amtsgericht Krüske	(50 %)

### **II.**

#### **2. Zivilkammer**

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel	(30 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht Weidlich (zugleich stellvertretender Vorsitzender)	(90 %)
	Richterin am Amtsgericht Dr. Angermüller	(50 %)
	Richter Prehn	(50 %)

### **III.**

#### **3. Zivilkammer**

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Theede	(20 %)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Karberg (zugleich stellvertretende Vorsitzende)	
	Richterin am Amtsgericht Dr. Angermüller	(40 %)
	Richter am Amtsgericht Hagedorn	(50 %)

#### IV.

##### 4. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Peterl	(90 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht Götze (zugleich stellvertretender Vorsitzender)	
	Richter am Landgericht Seligmüller	
	Richter am Amtsgericht Hagedorn	(50 %)

#### V.

- unbesetzt -

#### VI.

##### 1. Strafkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch	(90 %)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Brinkmann (zugleich stellvertretende Vorsitzende)	
	Richter Prehn	(50 %)

#### VII.

##### 2. Strafkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Brandt	(90 %)
Beisitzerin (erweiterte Kleine Strafkammer):	Richterin am Amtsgericht Dr. Angermüller	(0 %)

#### VIII.

##### 3. Strafkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Deutsch	(80 %)
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Gutzmer (zugleich stellvertretende Vorsitzende)	
	Richter am Landgericht Vogt	(50 %)

## IX.

### 4. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Unterlöhner (60 %)

Beisitzerin  
(erweiterte Kleine Strafkammer): Richterin am Landgericht Hegen-Deters (0 %)

## X.

### Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel (50 %)

In der Kammer wirken die in der Anlage I aufgeführten Handelsrichter nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan mit.

## XI.

### Mediationskammer:

Präsident des Landgerichts Rinnert	(10 %)
Vorsitzender Richter am Landgericht Brandt	(10 %)
Vorsitzender Richter am Landgericht Deutsch	(10 %)
Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch	(10 %)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Peterl	(10 %)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel	(10 %)
Direktorin des Amtsgerichts Hagemann	(10 %)
Richter am Landgericht Weidlich	(10 %)
Richterin am Amtsgericht Schmidt-Nissen	(10 %)

## XII.

### Hilfszivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel (10 %)

Beisitzer: Präsident des Landgerichts Rinnert (10 %)  
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Amtsgericht Dr. Angermüller (10 %)

### **XIII.**

**Ergänzungsrichter** für alle Kammern:  
Vertreterin:

RiLG Götze  
Ri'inLG Karberg

## **C. Vorrangregelungen**

### **I.**

1. a) Der Dienst als Dezernent geht dem Dienst als Vertreter vor.  
b) Der Dienst als Vertreter in einer Strafkammer geht der Tätigkeit in der eigenen Kammer vor, soweit es sich um die Teilnahme an einer Fortsetzungsverhandlung handelt.
2. Bei kollidierenden Anforderungen als Dezernent gilt:
  - a) Der Dienst in einem Spruchkörper geht der Tätigkeit in der Justizverwaltung vor.
  - b) Der Dienst in einer Strafkammer geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor.
  - c) Innerhalb der Zivilkammern und innerhalb der Strafkammern geht der Dienst in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer gemäß Abschnitt A. dem Dienst in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer vor.
3. Bei kollidierenden Anforderungen als Vertreter geht die frühere der späteren Anforderung vor.

### **II.**

Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn die Heranziehung als Vertreter zu einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Spruchkörpers führen würde.

## **D. Vertretungsregelung**

### **I.**

#### **1. Vertretungskammern**

Vertretung der 1. Zivilkammer:	2. Zivilkammer
Vertretung der 2. Zivilkammer:	1. Zivilkammer
Vertretung der 3. Zivilkammer:	4. Zivilkammer
Vertretung der 4. Zivilkammer:	3. Zivilkammer
Vertretung der Hilfszivilkammer:	3. Zivilkammer
Vertretung der 1. Strafkammer:	3. Strafkammer
Vertretung der 2. Strafkammer:	4. Strafkammer
Vertretung der 3. Strafkammer:	1. Strafkammer
Vertretung der 4. Strafkammer:	2. Strafkammer

#### **2. Sonderregelungen**

- a) Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wird von der Vorsitzenden der 4. Zivilkammer vertreten. 2. Vertreter ist der Vorsitzende der 3. Zivilkammer, 3. Vertreter der Vorsitzende der 1. Zivilkammer.
- b) Die Beisitzer der erweiterten Kleinen Strafkammern vertreten sich gegenseitig.
- c) Die Mitglieder der Mediationskammer vertreten sich untereinander.

### **II.**

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und ein Vertreter nicht besonders bestimmt ist, vertreten die Mitglieder der Vertreterkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten.

### **III.**

1. Ist eine Vertretung durch ein Mitglied der Vertreterkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung unter A. (= römische Zahlen) folgenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen.
2. Auf IX. folgt I.
3. Die Kammer für Handelssachen, die Hilfszivilkammer sowie die Mediationskammer sind zur Vertretung insoweit nicht berufen.

## **E.**

### **Allgemeine Regeln für die Zuständigkeit in erstinstanzlichen Zivilsachen**

#### **I.**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der jeweiligen Sache. Bei gleichzeitigem Eingang ist der Name des Beklagten/Antragsgegners in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

#### **II.**

Es erhalten von den neu eingehenden Sachen in fortlaufender Folge

- die 2. Zivilkammer 19
- die 3. Zivilkammer 22
- die 4. Zivilkammer 15

Die Verteilung erfolgt nach dem in der Anlage II festgelegten Turnus.

#### **III.**

Soweit die Kammern für bestimmte Sachgebiete zuständig sind, werden neue Sachen aus diesen Sachgebieten vorab unter Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer zugeteilt.

#### **IV.**

Drittwiderrspruchsklagen, Vollstreckungsgegenklagen und ähnliche Verfahren, in denen die Wirksamkeit eines vom Landgericht errichteten Titels angegriffen wird, gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer, die den Vorprozeß entschieden hat.

#### **V.**

Bei Sachzusammenhang ist die neue Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer abzugeben, bei der das älteste noch nicht beendete Verfahren anhängig ist. Verfahren in diesem Sinne ist auch ein selbständiges Beweisverfahren.

Sachzusammenhang besteht

1. bei Identität beider Parteien ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und ohne Rücksicht auf die Parteirolle
2. bei Identität einer Partei ohne Rücksicht auf deren Parteirolle, wenn aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt gestritten wird.

#### **VI.**

Gibt eine Kammer eine Sache nach vorstehenden Regeln ab, so erhält sie ohne Anrechnung auf den Turnus die nächste der aufnehmenden Kammer zuzuteilende Sache.

#### **VII.**

##### **Abgabeverfahren**

1. Die Abgabe an die für zuständig gehaltene Kammer erfolgt durch Zuschrift an den Vorsitzenden. In nicht eindeutigen Fällen sollte der Abgabe ein klärendes Gespräch der beteiligten Vorsitzenden vorausgehen. Hält sich der Vorsitzende der angegangenen Kammer nicht für zuständig, so hat er die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Rück- oder Weiterleitungen sind unzulässig.
2. Für eilige Entscheidungen ist die Kammer zuständig, bei der die Sache gerade anhängig ist. Durch derartige Eilentscheidungen wird die endgültige Zuständigkeit nicht vorweggenommen oder begründet.

3. a) Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn verfahrensleitende Maßnahmen getroffen worden sind. Dies gilt nicht für Eilentscheidungen gemäß vorstehender Regelung unter 2.
- b) Eine Abgabe wegen Sachgebietszuständigkeit ist auch noch nach Eingang der Klageerwiderung zulässig, ist aber dann nicht mehr zulässig, wenn nach Eingang der Klageerwiderung weitere verfahrensleitende Maßnahmen getroffen worden sind.

**F.**  
**Regeln für die Zuständigkeit in Strafsachen**

1. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist die Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit keine besondere gesetzliche Zuständigkeit begründet ist.
2. Über Einwendungen gegen Zwischenentscheidungen in noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren (z. B. Gegenvorstellungen gegen Beschwerdeentscheidungen) entscheidet die Kammer, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat in der richterlichen Besetzung, die im Zeitpunkt der neuen Entscheidung gegeben ist, wenn das Präsidium im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
3. Soweit in einer Strafsache die Besetzungsmittelung an die Prozessbeteiligten bereits abgesandt worden oder die Hauptverhandlung terminiert ist, bleiben die bisher zuständigen Richterinnen und Richter auch nach einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig, wenn das Präsidium im Einzelfall keine abweichende Entscheidung trifft.

**G.**  
**Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rinnert

Kabisch

Kücken

Peterl

Deutsch

Götze

Weidlich

## **Anlage I**

### **zum Geschäftsverteilungsplan 2010**

In der Kammer für Handelssachen wirken im Geschäftsjahr 2010 folgende Handelsrichter nach der kammerinternen Geschäftsverteilung mit:

Hartmut Agte  
Rüdiger Baum  
Henryk Cichowski  
Ralf Daase  
Dr. Reinhold Grewatsch  
Bernd Herrmann  
Wolfgang Kernchen  
Horst Kleinhardt  
Joachim Koch  
Gerd-Henning Keunecke  
Berthold Marsal  
Peter Meuser  
Gerhild Teßmann  
Reinhard Thiessen  
Mario Voelker

## **Anlage II**

### **zum Geschäftsverteilungsplan 2010**

#### **Zuteilungsturnus für die erstinstanzlichen Zivilsachen:**

Mit Wirkung ab Beendigung des am 15.06.2010 laufenden Turnus erhalten jeweils nacheinander

die 2. Zivilkammer 21  
die 3. Zivilkammer 19  
die 4. Zivilkammer 24

Verfahren.

Davon erhalten jeweils nacheinander

- im Rahmen der 1. Zuteilung:

die 2. Zivilkammer 11  
die 3. Zivilkammer 10  
die 4. Zivilkammer 12

- im Rahmen der 2. Zuteilung:

die 2. Zivilkammer 10  
die 3. Zivilkammer 9  
die 4. Zivilkammer 12

Verfahren. Anschließend beginnt der Turnus mit der 1. Zuteilung erneut.